

WICHTIGSTE RECHTE DES KUNDEN

bei

Kontokorrent
Einlagen
Finanzierungen
Leasing

anderen Dienstleistungen, die durch die Bestimmungen der Banca d'Italia geregelt sind, mit Ausnahme der Zahlungsdienste und des Verbraucherkredits

Wir raten Ihnen, Ihre Rechte **aufmerksam durchzulesen**, bevor Sie sich für eines dieser Produkte entscheiden und den Vertrag unterschreiben.

Ein Verbraucher, der ein **Kontokorrent** eröffnen oder ein **Darlehen** aufnehmen will, kann nach einem kostenlosen Leitfaden fragen und diese erhalten. Dieser Leitfaden erklärt in einfacher Form, wie diese Produkte auszuwählen sind und hilft zu verstehen, wie sie funktionieren und was sie kosten. Der Leitfaden kann auch von der Homepage www.raiffeisen.it heruntergeladen werden.

Wer **Staatstitel** in der Phase der Platzierung erwerben will, kann Informationen darüber über die entsprechende in der Geschäftsstelle ausgehängte Mitteilung einholen.

RECHTE

VOR DER ENTSCHEIDUNG

- Eine **Kopie dieses Dokuments** zur Verfügung zu haben und mitzunehmen.
- Das **Informationsblatt** zu einem jeden Produkt zur Verfügung zu haben und mitzunehmen. Dieses Informationsblatt listet die Eigenschaften, die Risiken und alle Kosten des Produkts auf.
- **Kostenlos eine vollständige Kopie des Vertrags** und/oder der **Zusammenfassung der Bedingungen** zu bekommen und mitzunehmen, dies auch vor Abschluss und ohne Verpflichtungen für die Parteien. Nur bei Finanzierungsverträgen ist eine Vergütung der Spesen an die Bank vorgesehen. Jedenfalls kann der Kunde bei Finanzierungsverträgen kostenlos eine Kopie des Vertragsschemas und eines Kostenvoranschlags bekommen und mitnehmen. Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, kostenlos eine Kopie des Darlehensvertrages zu erhalten, sobald der Termin für den Vertragsabschluss beim Notar fixiert worden ist.
- Den **TAEG** (Tasso Annuo Effettivo Globale – Jährlicher Effektiver Globalzinsatz), wenn es sich um Finanzierungsverträge handelt, sowie Beispiele für den **ISC** (Indicatore Sintetico di Costo – synthetischer Kostenindikator) zum Kontokorrent zu erfahren.

ZUM ZEITPUNKT DER UNTERSCHRIFT

- Die dem Vertrag beigelegte **Zusammenfassung der Bedingungen** mit allen wirtschaftlichen Bedingungen einzusehen.
- Den **Vertrag** außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen **in Schriftform** abzuschließen.

- Eine von der Bank **unterschriebene Kopie des Vertrages** und eine **Kopie der Zusammenfassung der Bedingungen** zur Aufbewahrung zu erhalten.
- **Vertragliche Bedingungen** zu haben, die nicht ungünstiger sind als jene, die im Informationsblatt und in der Zusammenfassung der Bedingungen veröffentlicht wurden.
- Den **Kommunikationskanal** (digital oder papieren) zu wählen, über den die periodischen Mitteilungen eingehen.

WÄHREND DER VERTRAGSBEZIEHUNG

- Zumindest einmal im Jahr mittels einer Abrechnung und der Zusammenfassung der Bedingungen **Mitteilungen über den Verlauf der Geschäftsbeziehung** zu erhalten.
- Von der Bank das Angebot zu jeder **einseitigen Abänderung der Vertragsbedingungen** zu erhalten, vorausgesetzt, die Möglichkeit der Änderung ist im Vertrag vorgesehen. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit (contratti a tempo indeterminato) kann die einseitige Änderung Zinssätze, Preise und andere Vertragsbedingungen betreffen, sofern ein rechtfertigender Grund vorliegt. Bei den übrigen Dauerverträgen (contratti di durata), hingegen, können nur jene Bedingungen abgeändert werden, die nicht die Zinssätze zum Gegenstand haben. Das Angebot muss mit einer Vorankündigung von mindestens 2 (zwei) Monaten eingehen und den Grund anführen, der die Änderung rechtfertigt. Das Angebot kann innerhalb von der für die Anwendung vorgesehenen Frist abgelehnt werden, indem der Vertrag beendet wird, dies zu den vorher angewandten Bedingungen.
- Innerhalb von 90 Tagen ab Antrag und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung **Kopien der Unterlagen zu einzelnen Operationen** der letzten 10 Jahre auf eigene Kosten zu erhalten.
- Bei Kontokorrentverträgen dieselbe Periodizität bei der **Kapitalisierung der Zinsen** im Haben und im Soll zu erhalten.
- Bei Finanzierungsverträgen den **Vertrag**, ohne Strafgebühren und ohne wie auch immer geartete Spesen zu zahlen, an einen anderen Intermediär zu **übertragen** („portabilità“), dies in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- Bei Darlehensverträgen mit Hypothek die Vertragsbeziehung auch dann fortzusetzen und die Raten zu den vereinbarten Fälligkeiten zu zahlen, wenn **eine Rate verspätet gezahlt** wurde. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass dies nicht mehr als siebenmal passiert.

BEI BEENDIGUNG

- Jederzeit ohne Straf- und Abschlussgebühren von **Verträgen auf unbestimmte Zeit** zurückzutreten. Als Dauerverträge gelten beispielsweise Kontokorrente und Depots zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
- Bei **Darlehensverträgen** für den Erwerb oder die Wiedergewinnung von Liegenschaften für Wohnzwecke oder für die Ausübung der wirtschaftlichen oder freiberuflichen Tätigkeit das Darlehen ohne Entschädigung, Spesen oder Strafgebühren gänzlich oder teilweise vorzeitig zu tilgen. Für einige dieser Darlehen, die vor dem 3. April 2007 abgeschlossen wurden und die eine Strafgebühr vorsehen, könnte diese herabgesetzt werden (für weitere diesbezügliche Informationen: www.abi.it – sezione mutui). Für die anderen Darlehen gilt, wenn eine Hypothek bestellt wurde, dass der Kunde das Darlehen gänzlich oder teilweise vorzeitig tilgen kann, wobei er eine einzige im Vertrag gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Kriterien festgelegte Entschädigung zu zahlen hat.
- Die Beendigung des Vertrages in den im Informationsblatt enthaltenen **Fristen** zu erreichen.

- Eine **Abrechnung** zu erhalten, in der die Beendigung des Vertrages bestätigt wird und die alle durchgeführten Operationen zusammenfasst.

BESCHWERDEN, REKURSE UND SCHLICHTUNG

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Wege (Beschwerdestelle der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, Laurinstraße 1, I-39100 Bozen, E-Mail raiffeisen.landesbank@raiffeisen.it). Die Bank muss innerhalb 30 Tagen antworten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er keine Antwort erhalten, kann er sich, bevor er ein Gerichtsverfahren anstrengt, an folgende Stelle wenden:

- das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (*ABF*). Informationen darüber, wie man sich an diese Stelle wendet, liefert die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it, die Filiale der Banca d'Italia und die Bank.
- die Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore Bancario Finanziario); Bei Streitfällen mit der Bank kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren einleiten, mit dem Ziel, durch einen unabhängigen Schlichter eine (außergerichtliche) Einigung mit der Bank zu finden. Für diesen Dienst kann sich der Kunde an die Bankenschlichtungsstelle - Conciliatore Bancario Finanziario mit Sitz in Rom wenden. Homepage www.conciliatorebancario.it.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer dazu ermächtigten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1 des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unzulässigkeit der Klage.